
GEMEINDE AFFING



Landkreis Aichach-Friedberg

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

B) BEGRÜNDUNG MIT C) UMWELTBERICHT

VORENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Affing

Fassung vom 28.03.2023

OPLA

**BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG**

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23014
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

C)	BEGRÜNDUNG	3
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2.	Planungsraum	4
3.	Übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung	5
4.	Rechtliche Grundlagen	10
5.	Gesamträumliches Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung	13
6.	Flächen- / Raumwiderstandsanalyse als Grundlage der sachlichen Teil- Flächennutzungsplanänderung Windkraft	19
7.	Planinhalt der Teilflächennutzungsplanänderung	25
D)	UMWELTBERICHT	29
1.	Grundlagen	29
2.	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	29
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	35
4.	Alternative Planungsmöglichkeiten	35
5.	Monitoring	35
6.	Beschreibung der Methodik	35
7.	Zusammenfassung	36

C) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Affing ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrecht erhalten zu können, deutet sich nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken an.

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Um diese Ziele zu erreichen wurde nun die Bayerische Bauordnung angepasst, demnach entfällt die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO (bisher geltender Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung) unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Anlage im Wald, entlang von Autobahnen, entlang von Hauptteisenbahnstrecken oder auf militärischem Übungsgelände errichtet wird. Es sind dann gem. Art. 82a nur noch 1.000 m Abstand zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortschaften einzuhalten. Gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich richten sich die Abstände nach der TA Lärm, was mindestens 550 m ausmacht. Mit dem Art. 82b, der voraussichtlich am 31.05.2023 in Kraft tritt, entfallen sowohl die 10-H Regelung in Windenergiegebieten, als auch die 1.000 m Abstand, sodass sich die Abstände der Windkraft zu allen Wohnnutzungen nur noch nach der TA Lärm (mind. 550 m) richten.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können veranlasst die Gemeinde Affing eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

2. PLANUNGSRAUM

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Affing, die in Norden an die Gemeinden Rehling und Aindling, im Osten an die Gemeinden Hollenbach und Aichach, im Südosten an die Gemeinde Oberriesbach, im Süden an die Gemeinde Friedberg und im Osten an die Stadt Augsburg grenzt. Er umfasst eine Gesamtfläche von 4.481 ha und beinhaltet neben dem Hauptort Affing die Ortsteile Gebenhofen, Anwalting, Mühlhausen, Bergen, Frechholzhausen, Haunswies und einige Aussiedlerhöfe.

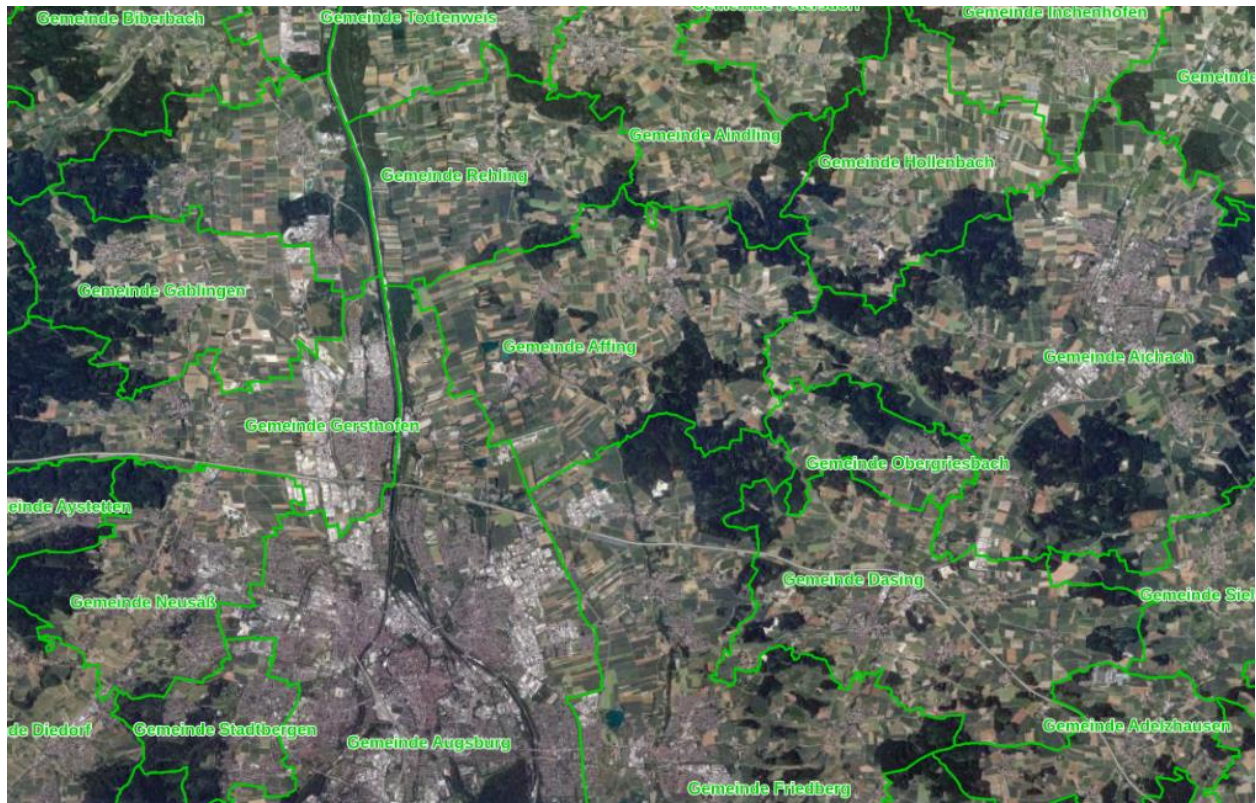


Abbildung 1: Gemeindegebiet der Gemeinde Affing mit den angrenzenden Gemeinden Hollenbach, Pöttmes und Aindling (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Beim Affinger Gemeindegebiet handelt es teils sich um bewegtes, hügeliges Terrain, Teile des Gemeindegebietes liegen aber auch in der Lechebene, die als sog. Urstromtal in der Risseiszeit als breites Flussbett des Lechs geschaffen wurde. Seinen Hochpunkt erreicht das Gemeindegebiet bei etwa 525 m ü. NHN im Waldgebiet an der Grenze zur Gemeinde Hollenbach im Osten. Nordwestlich an der Grenze zu Augsburg und Rehling fällt das Gelände auf ca. 450 m ü. NHN ab. Die Landschaft ist im Außenbereich geprägt von landwirtschaftlich genutzten Feldern, größere, zusammenhängende Wälder. Im Süden an der Grenze zur Gemeinde Friedberg, im Norden und Osten an den Gemeindegrenzen zu Aindling, Hollenbach und Rehling, außerdem entlang der sogenannten Lechleite, die die Lechebene vom tertiären Hügelland trennt. Im Südwesten des Gemeindegebietes befindet sich auf Mühlhauser Flur außerdem der Flughafen Augsburg.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Bei der Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans sind für die Gemeinde Affing in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018/2020) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3 Klimawandel

1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.3 (G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 (G): Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.2 (Z): In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

6.2.2 (G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Exkurs: Entwurf der Änderungsverordnung Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP):

§ 1 (4) r. 18 b)

Nr. 6.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „6.2.2 Windenergie“.

bb) Abs. 1 (Z) wird wie folgt gefasst: „(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 Prozent der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.“

cc) In Abs. 2 (G) wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt. dd) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt: „(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.“

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Zu 6.2.2 (B) Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windkraftanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windkraftanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für die Umsetzung des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ (vgl. 6.1) ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich. Dies erfolgt über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (VRG Windkraft).

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windkraft können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (VBG Windkraft) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Soweit Ausschlussgebiete festgelegt werden, muss der Windkraft nach der Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 BauGB im Plangebiet in substantieller Weise Raum eingeräumt werden. Innerhalb der unbeplanten Gebiete gilt der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort.

Der erkennbare Wille der Gemeinde, die Nutzung von Windenergie mittels der Ausweisung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet zu steuern entspricht dem Grundsatz 1.3.1, den Anforderungen des Klimaschutzes durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen. Auch wird damit entsprechend Grundsatz 5.4.1 eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien sowie der Erhalt der natürlichen Ressourcen gesichert, unterstützt und weiterentwickelt. Landwirtschaftlich genutzte Gebiete werden damit nur in unbedingt notwendigem Umfang, in Bereichen, in denen dies naturschutzfachlich vertretbar erscheint und wo ein gewisser Energieertrag möglich ist in Anspruch genommen. Bzgl. Grundsatz 5.4.3 steht der jagdlichen Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft die windenergetische Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Gebieten nicht entgegen. Mit der Konzentrationsflächenplanung wird der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend Grundsatz 6.1.1 und Ziel 6.2.1 weiterhin sichergestellt und werden erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bestehen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Affing bislang nicht. Jedoch legt der Entwurf der Änderungsverordnung Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) nahe, dass das Teilflächenziel von 1,1 Prozent der Regionsfläche bis 2027 (bzw. 1,8 Prozent bis 2032) auch mit einer Ausweisung von Vorranggebieten erreicht werden soll. Die Konzentrationsflächenplanung greift dieser Ausweisung von Vorranggebieten vor, indem sie untersucht, welche Bereiche unter Berücksichtigung harter und weicher Ausschlusskriterien für die Nutzung von Windenergieanlagen überhaupt in Frage kommen. Harte Ausschlusskriterien wie etwa die Beeinträchtigung von Stromleitungenstrassen oder Einflugschneisen von Flughäfen stellen dabei unumgängliche Tabus dar, während die weichen Ausschlusskriterien wie z. B. äußere Trinkwasserschutzzonen eine Abwägung zulassen, ob in der Gemeinde in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien Windenergie in Frage kommt und ermöglicht werden soll. Auch kann der bislang gem. Art 82a BayBO notwendige Siedlungsabstand von 1.000 m weiterhin berücksichtigt werden, um die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Windkraft zu stärken.

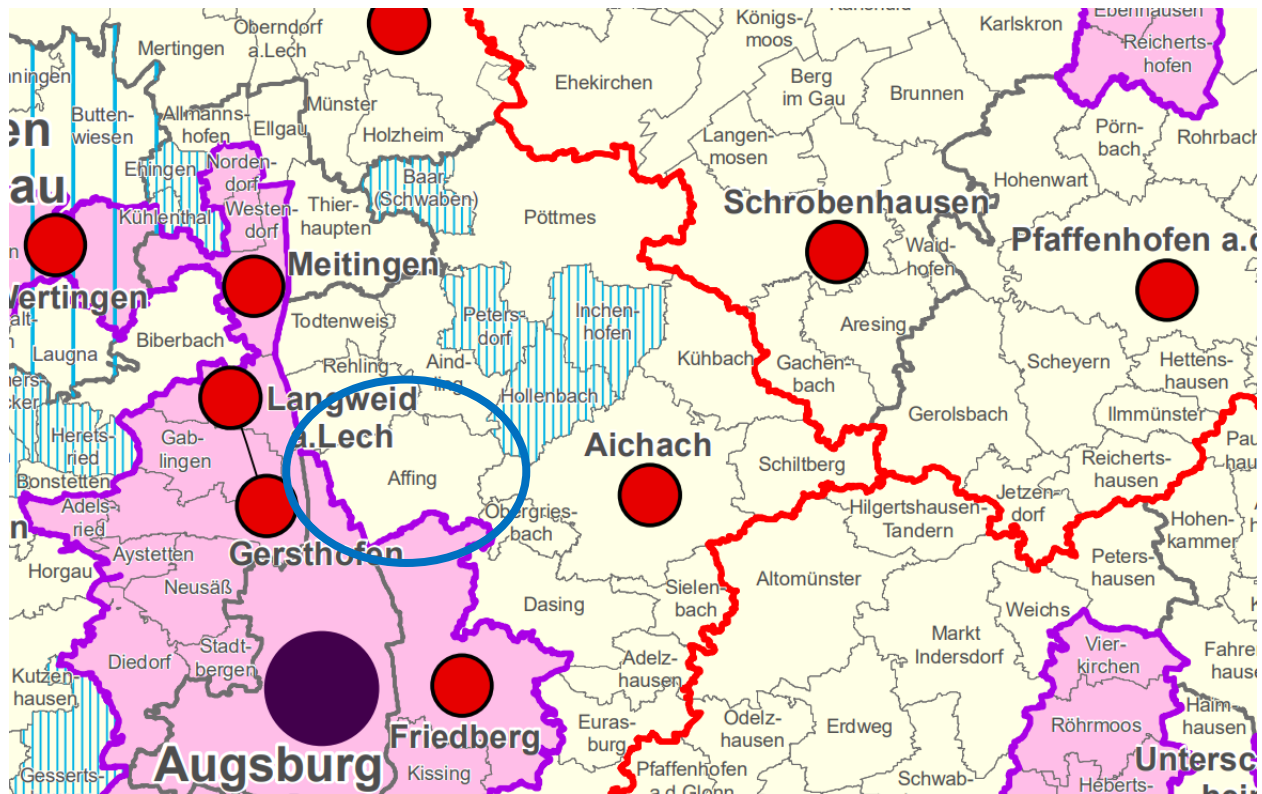


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte der Entwurfsskizze der LEP-Teilfortschreibung 2022

In der Strukturkarte der Teilfortschreibung des LEP 2022 ist die Gemeinde Affing als Gemeinde im ländlichen Raum dargestellt. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Aichach, Meitingen, Langweid am Lech und Gersthofen. Die Stadt Augsburg stellt die nächstgelegene Metropole dar.

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2020 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2020 enthält. Raumstrukturell liegt die Gemeinde als Kleinzentrum in der äußeren Verdichtungszone des Oberzentrums Augsburg.

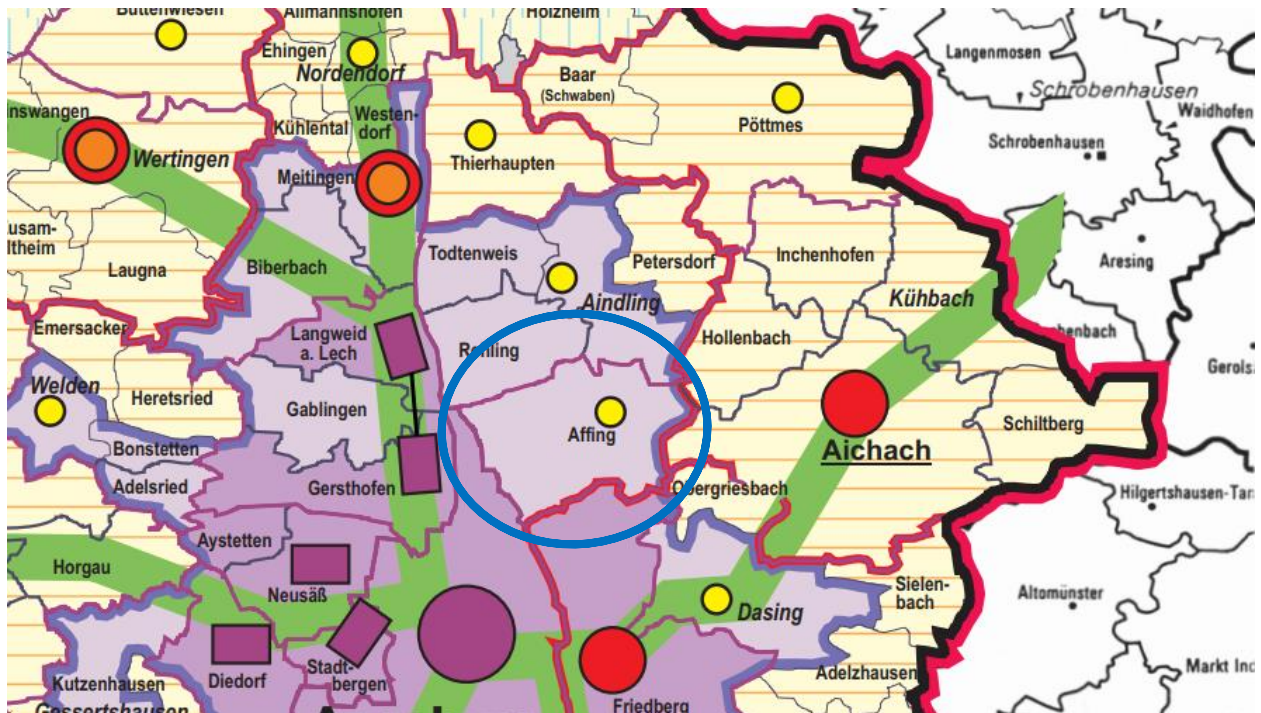


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft und stellt Teile des Gemeindegebietes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet bzw. regionalen Grünzug dar.

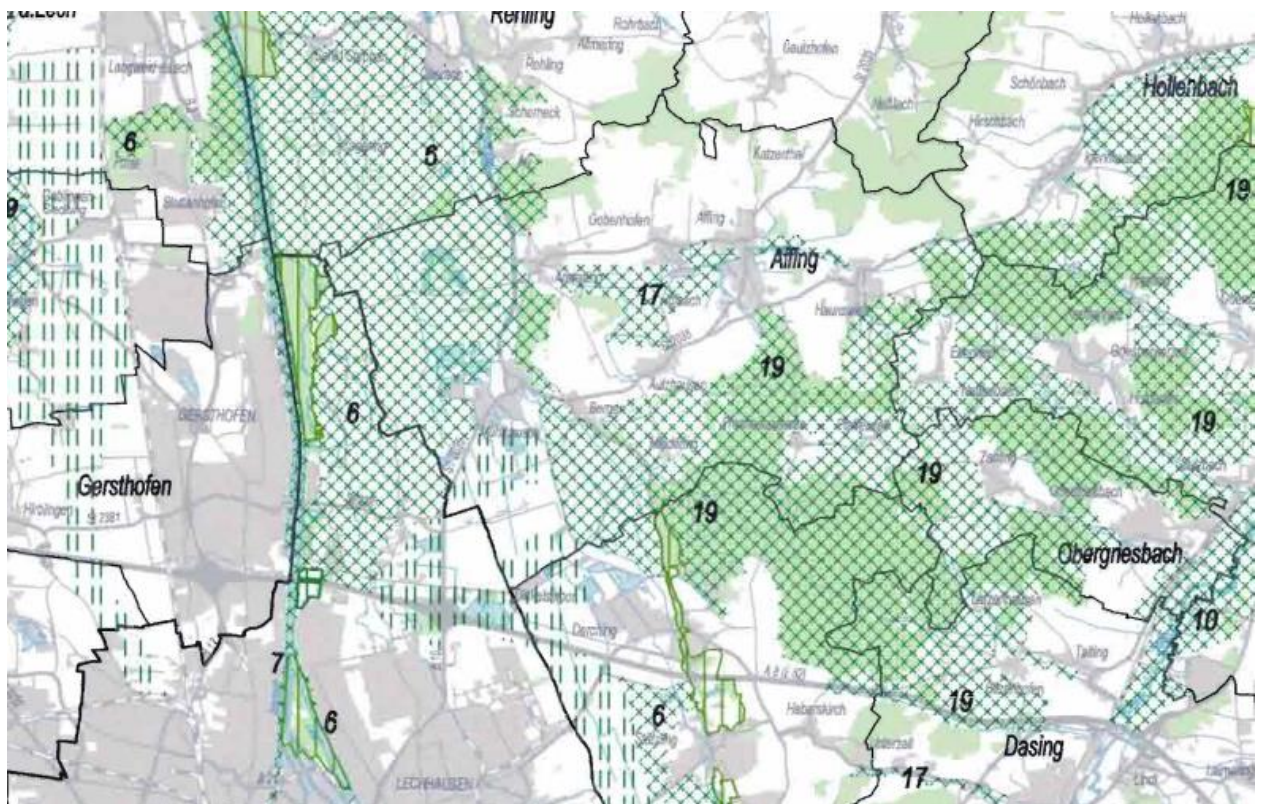


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

A | Allgemeine Grundsätze

1 (G): Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G): Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

A II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung von Teilräumen

1.2 (Z) Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.

Die Nutzung von Windenergie und vor allem auch deren bauplanungsrechtliche Steuerung mittels Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entspricht einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums, da unter Berücksichtigung aller relevanter Standortfaktoren deren Abwägung im Vergleich mit der Notwendigkeit der Energieerzeugung und einer diesbezüglich maßvollen Beteiligung am Erreichen des 1,8 Prozent-Ziels vollzogen werden kann. Ein abwägungsrelevanter Belang ist dabei stets die naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung von Naturgütern. Mit der Nutzung von Windenergie wird so im einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Privilegierung im Außenbereich, Lockerung der 10 H-Regelung und Rolle der sachlichen Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationsflächenplanung

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, solange die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange können beispielsweise der Umweltschutz, der Denkmalschutz oder das Orts- und Landschaftsbild sein. Bislang wurde diese Außenbereichsprivilegierung jedoch in Bayern durch die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 auf Gebiete beschränkt, die mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Abstand zur nächsten Wohnnutzung, also Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB und Wohngebäuden im Außenbereich, die mittels Satzung in im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbezogen wurden (Einbeziehungs-/ Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Mit dem Bayerischen Kabinettsbeschluss vom 28.06.2022, der am 16.11.2022 in Kraft trat, wurden jedoch Ausnahmeregelungen von der 10 H-Regelung beschlossen, sodass nun gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 i. V. m. Art 82a innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2000 m zu Gewerbe-/Industriegebieten, beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen, innerhalb von Waldgebieten oder in vorbelasteten Gebieten, also z.B. entlang von Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen oder mehrspurig ausgebauten Bundesstraßen ein einzuhaltender Abstand zur nächsten Wohnnutzung von 1.000 m gilt. Zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich wie z. B. Aussiedlerhöfen richten sich die Abstände nach der TA-Lärm, wobei 550 m anzuwenden sind. Mit Art. 82b, der voraussichtlich am 31.05.2023 in Kraft tritt, entfallen sowohl 10 H-Regelung und 1.000 m Abstand in Windenergiegebieten gänzlich, sodass sich die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung jeglicher Art nur noch nach der TA Lärm richten werden.

Um eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne schädlicher Umwelteinwirkungen auszuschließen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), können gem. § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen. Zu diesem Zweck sollen Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die Windkraft dann an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausschließen. Grundlage der Konzentrationszonen wird ein nachvollziehbares, gesamträumliches Planungskonzept, das den gesamten Außenbereich der Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden (z. B. Abstände zu deren Siedlungsflächen), untersucht.

4.2 Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Hervorhebung der Erneuerbaren Energien

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (vom 21.Juli 2014, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert) räumt Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung ein, entsprechend wurde mit der Novelle, die am 01. Februar 2023 in Kraft trat unter § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien neu gefasst:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Der Gesetzgeber stattet gem. Attendorn¹ die Erneuerbaren so explizit mit einem hohen Stellenwert und Abwägungsvorrang aus. Attendorn hebt die umfassende Anwendbarkeit von § 2 EEG hervor und nennt dabei exemplarisch Abwägungsentscheidungen gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz, dem Forst-, Immissions- oder Naturschutz sowie dem Bau- oder Straßenrecht. Einzig Verteidigungsbelange sind hiervon ausgenommen.

¹ Dr. Thorsten Attendorn: Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“

4.3 Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

4.4 Unterscheidung Rotor-In- / Rotor-Out-Planung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bestimmt unter § 2 Nr. 2 WindBG den Begriff *Rotor-innerhalb-Flächen* (oder: Rotor-In-Flächen). Bei einer Rotor-In-Planung liegt die Fläche, die ein Rotorblatt bei einer Umdrehung durchstreicht **innerhalb** der ausgewiesenen Fläche bzw. Konzentrationszone. Die Gemeinde hat gem. § 5 Abs. 4 WindBG aber auch die Möglichkeit, per Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Im vorliegenden Planungskonzept der Konzentrationsflächen Windkraft dürfen die Rotorblätter außerhalb der Konzentrationsflächen liegen, da die Gemeinde beschließt, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen. Es handelt sich somit um eine Rotor-Out-Planung.

4.5 Bedeutung der rechtlichen Grundlagen für die Gemeinde

Da der Gesetzgeber mit dem überragenden öffentlichen Interesse die erneuerbaren Energien mit einem hohen Stellenwert und einem Abwägungsvorrang ausgestattet hat, ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen künftig überall dort entstehen können, wo sie die Abstände nach TA Lärm einhalten und wo sonstige harte Raumwiderstände wie z. B. militärische Belange nicht entgegenstehen. Vorranging in der Abwägung zu behandeln sind die erneuerbaren Energien damit gegenüber den sogenannten weichen Standortfaktoren wie etwa Naturschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten, Biotopen oder dem Denkmalschutz. Verfolgt die Gemeinde das Ziel, etwa im Sinne des Denkmalschutzes als ein der Privilegierung im Außenbereich entgegenstehender öffentlicher Belang, besonders vulnerable Bereiche von

der Windkraft auszuschließen, kann sie dies über die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Ausweisung von Konzentrationszonen erreichen. Sie erzielt damit eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, solange sie der Windkraft mit den Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum bietet. Raum ist der Windkraft in substantieller Weise geboten, wenn die Gemeinde ihren Anteil am Flächenbeitragswert gem. WindBG leistet und mindestens 1,8 % der Gesamtfläche ihres Gemeindegebietes für eine Konzentration von Windkraft zur Verfügung stellt. Dabei sollte die Gemeinde jedoch sogenannte Vollzugshindernisse ausschließen, die dazu führen, dass innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone z. B. aufgrund unüberwindbarer harter Raumwiderstände keine Windenergieanlagen entstehen können.

5. GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT ALS GRUNDLAGE DER KONZENTRATIONSFLÄCHENPLANUNG

5.1 Untersuchungsraum

Untersuchungsraum des Planungskonzeptes ist zunächst der gesamte Außenbereich der Gemeinde Affing unter Berücksichtigung der Belange ihrer Nachbargemeinden.

5.2 Konzept der schrittweisen Abschichtung und Tabukriterien

In einer schrittweisen Abschichtung der zu berücksichtigen Belange, also der harten und weichen Tabukriterien, werden Schritt für Schritt jene Flächen ermittelt, die sich nach Ausschluss ungeeigneter Flächen für die Nutzung von Windkraft im Gemeindegebiet eignen (siehe schematische Darstellung S. 15, 16 und 17).

Hierfür erfolgt die Ermittlung von Flächen die für die Nutzung von Windkraft als sogenannte Tabuzonen auszuschließen sind. Dabei wird zwischen harten und weichen Ausschluss- bzw. Tabukriterien unterschieden. Harte Tabukriterien sind jene rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Zu ihnen zählt vor allem der immissionsschutzfachlich begründet anzunehmende Abstand zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen, aber auch der Verlauf von Freileitungen ab 110 kV mit Schutzabstand sowie das Vorhandensein von Einflugschneisen, FFH-Gebieten, Natur- und Vogelschutzgebieten.

Weiche Ausschlusskriterien sind Kriterien, die die Errichtung von Windkraftanlagen rechtlich und tatsächlich nicht gänzlich ausschließen, die jedoch aus Gründen der Rücksichtnahme, Konfliktvorbeugung und Vorsorge dazu führen können, dass in diesen Gebieten keine Windenergieanlagen geplant werden sollten, insbesondere, da sie einer Privilegierung im Außenbereich als öffentlicher Belang entgegenstehen können. Die weichen Tabukriterien lassen jedoch auch einen gewissen Abwägungsspielraum innerhalb dessen entschieden werden kann, ob der hohe, auch vom Gesetzgeber hervorgehobene Stellenwert (vgl. § 2 EEG) der Erzeugung von Windkraft überwiegt. Zu den weichen Tabukriterien zählen Wasserschutzgebiete, Biotope, der Denkmalschutz und auch der Landschaftsschutz. Da an der Energiesicherheit an sich und der damit in Verbindung stehende Nutzung von Windenergie ein starkes öffentliches Interesse besteht, werden auch Landschaftsschutzgebiete bei der Planung der Konzentrationszonen als weiches Ausschlusskriterium gewertet. Aus einem Urteil des OVG

Münster² geht hervor, dass im Blick auf die Erreichung der EEG Ausbauziele auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Nach § 26 BNatschG sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20 Juli 2022 befindet, worunter auch mit Sonderbauflächen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und damit Konzentrationsflächen fallen.

Ein weiches Ausschlusskriterium, das bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen gesondert betrachtet werden muss ist der Artenschutz, da die zuständigen Behörden unter Umständen Ausnahmen für die Verbote nach § 44 BNatSchG zulassen können, kollisionsgefährdete Arten jedoch bei der Planung von Windkraftanlagen gem. § 45b BNatSchG gesondert betrachtet werden müssen.

Zwar liegt der Gemeinde die Artenschutzkartierung Bayerns vor, jedoch können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Habitatpotenzialanalysen oder Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden, die gem. § 45 Abs. 2 – 5 BNatSchG für die Bestimmung der erforderlichen Abstände nötig wären. Auf Ebene des Flächennutzungsplans müssten hierfür sehr große Bereiche untersucht werden, was unverhältnismäßig erscheint, zumal es sich bei der Planung von Konzentrationsflächen um eine flächenhafte Planung handelt, die konkrete Planung und Errichtung von Windenergieanlagen aber punktuell erfolgt und die genauen Standorte der Anlagen in diesem Planungsschritt noch nicht feststehen. Die Daten der Artenschutzkartierung sind zudem oftmals mehrere Jahre, teils auch Jahrzehnte alt. Meist ist unklar, ob sich die betroffene Art überhaupt noch in dem kartierten Bereich aufhält, bzw. ob diese hier noch brütet. Dennoch wird die Planung mit der Artenschutzkartierung abgeglichen. Kommt eine kollisionsgefährdete Art innerhalb der ansonsten für Windkraft geeigneten Flächen gem. der ASK-Daten vor, wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten bestimmt, welcher Abstand zum Fundort eingehalten wird. Genauere Untersuchungen sollten dann im Zuge der konkreten Standort- bzw. Anlagenplanung durchgeführt werden.

Auch ein über die immissionsschutzfachlich notwendigen Siedlungsabstände hinausgehender Abstand zu Wohnnutzungen kann im Sinne eines weichen Tabukriteriums berücksichtigt werden, und wird unter Berücksichtigung des Substanzgebotes einer Abwägung unterzogen.

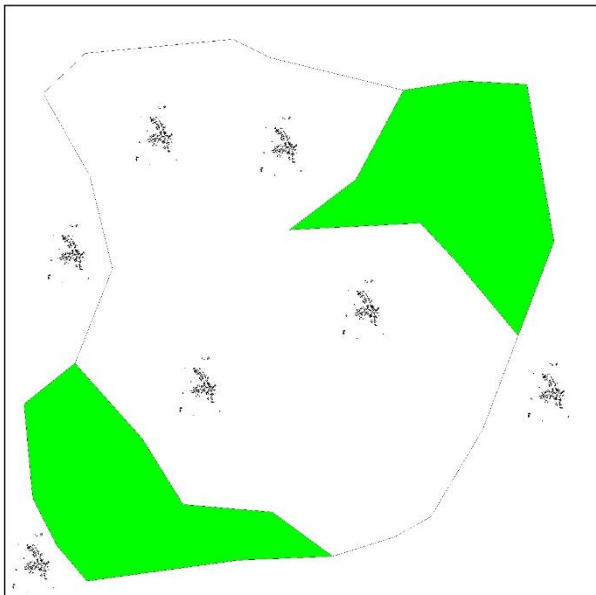
Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Positivflächen innerhalb derer die Konzentrationszonen Windkraft im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden können.

Die Rechtsprechung fordert bei der Beurteilung von Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, dass ihnen in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Voraussetzung ist dabei das gesamträumliche, schlüssige Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung³. Unzulässig wäre eine Verhinderungs- bzw. Negativplanung, die dazu führt, dass die Windenergie nahezu oder vollständig im gesamten Plan- bzw. Gemeindegebiet ausgeschlossen wird. Ob dies der Fall ist muss

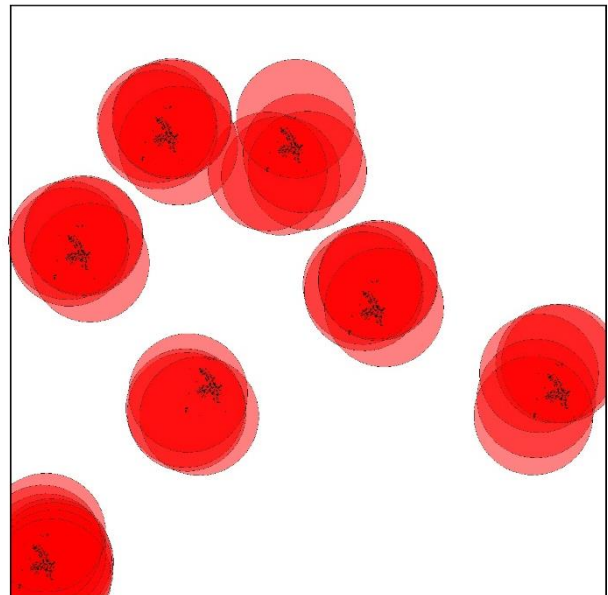
² OVG Münster, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16

³ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33 <47> = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 357 und Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - NuR 2010, 640 <641>

unter Berücksichtigung des Einzelfalls und nicht anhand abstrakter Kriterien bestimmt werden. Auch zahlenmäßig kann dies nicht abschließend geklärt werden, in einer Studie der Stiftung Umweltenergierecht⁴ wird als Faustformel genannt, dass der Planungsträger mit der Ausweisung eines Zehntels der verbleibenden Potenzialflächen auf der sicheren Seite ist und Planungen jenseits von 1,0 Prozent der Gesamtfläche bis dahin nie gerichtlich beanstandet wurden. Mit dem 1,1 Prozent- bzw. 1,8 Prozent-Ziel gibt der Bund mittlerweile jedoch eine Richtung vor, die von dieser Annahme abweicht. Die vorliegende Planung zielt deshalb darauf ab, unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien das 1,8 Prozent-Ziel mindestens zu erreichen oder zu übertreffen. Sind die 1,8 Prozent aufgrund der Siedlungsabstände oder anderer harter Tabukriterien in der Gemeinde nicht zu erreichen, kann von dem Ziel abgesehen werden, denn eine Planung, in deren ausgewiesenen Konzentrationsflächen absehbar aus wirtschaftlichen oder aus anderen Gründen keine Windkraftanlagen errichtet werden können wäre mit Vollzugshindernissen belegt und würde einer Verhinderungsplanung gleichkommen. Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept mit einer Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien ist deshalb als Grundlage der der Konzentrationsflächenplanung unabdinglich.

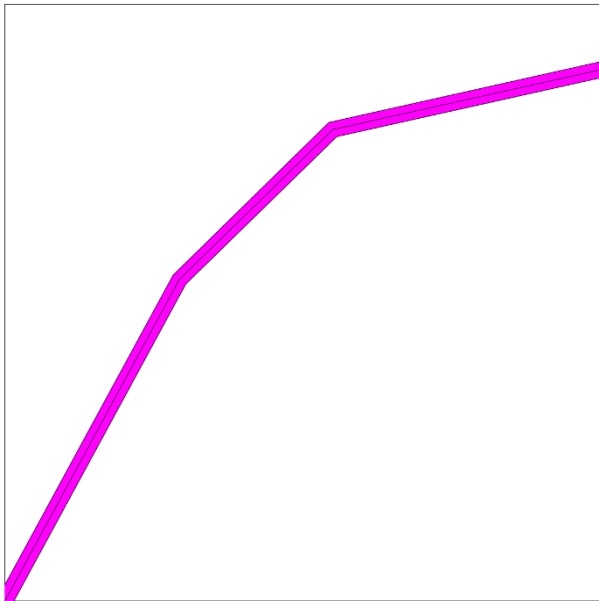


Gemeindegebiet Gemeinde X mit Waldflächen und Siedlung

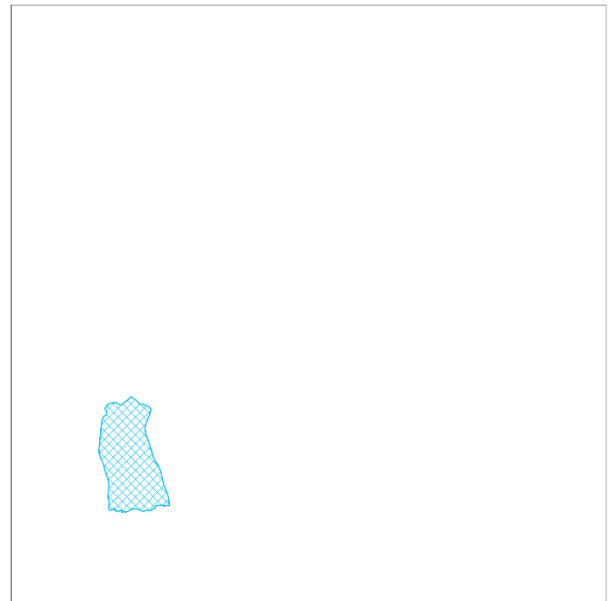


Siedlungen mit 1.000 m (bzw. 550 m) Abstand

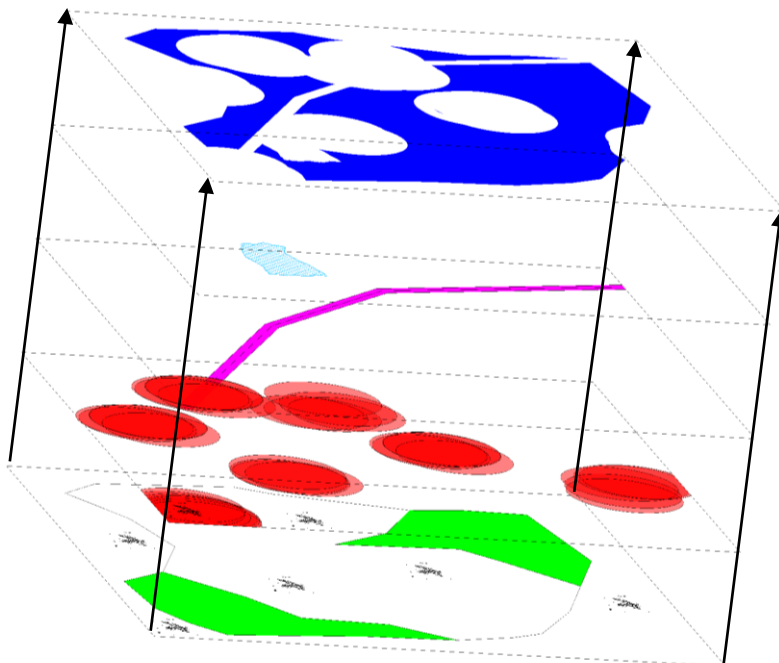
⁴ Stiftung Umweltenergierecht: Ansätze zur Begrenzung der Fehleranfälligkeit und des Aufwands von Konzentrationsflächenplanungen vom 04.08.2021



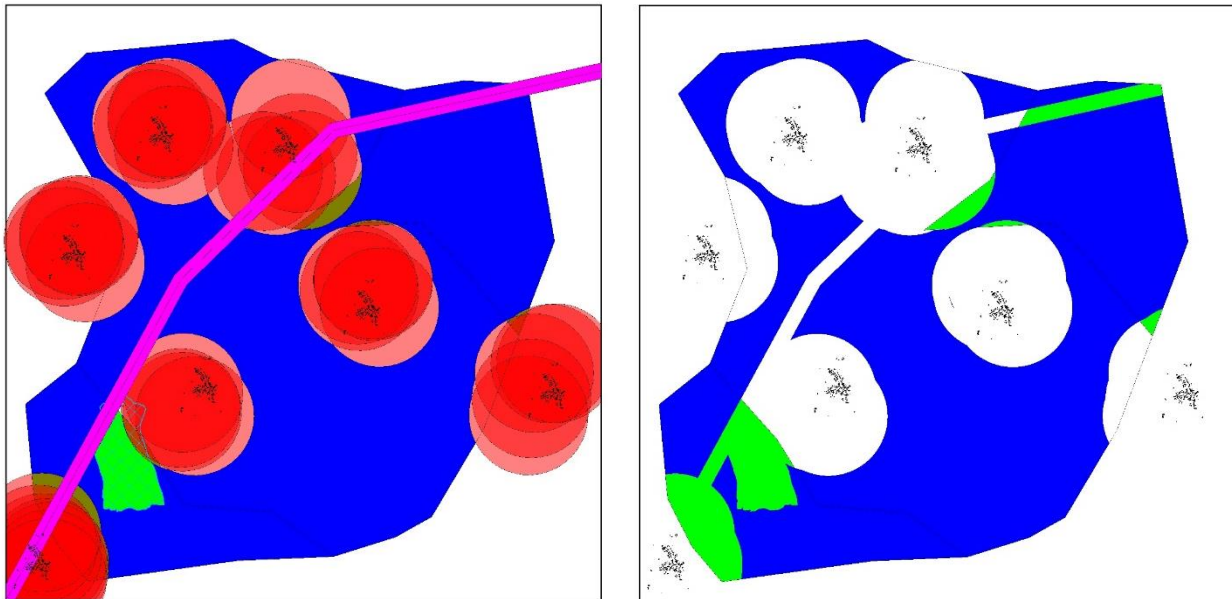
Harten Tabukriterien, z. B. Freileitung mit Schutzabstand



Weiche Tabukriterien, z. B. Trinkwasserschutzgebiet



Prinzip der „Abschtichtung“ und Entwicklung der Positivflächen (blau) als Grundlage der Konzentrationszonen



Nach Abzug aller Raumwiderstände verbleiben Positivflächen (blau) im Gemeindegebiet mit Siedlung und Wald (grün)

5.3 Von welchen notwendigen Abständen zu Wohnnutzungen und Siedlungsreichen nach Wegfall der 10 H-Regelung und Art. 82a BayBO auszugehen ist

Nach dem Wegfall von 10 H-Regelung und 1.000 m-Abstand in Windenergiegebieten stellt sich die Frage von welchen Abständen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auszugehen ist. Zwar gilt auch die für Windenergieanlagen die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), jedoch steht bei der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht fest, welche Höhe die Anlagen erreichen und wie diese technisch ausgestattet sind, sodass auch die Betrachtung einer Referenzanlage kaum Sinn macht. Obwohl bei der Anlagengenehmigung ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Verfahren) durchgeführt wird, müssen bereits auf Ebene der Konzentrationsflächenplanung Vollzugshindernisse ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind realistische Abstände heranzuziehen auf deren Grundlage die Konzentration von Windenergieanlagen in einem Gemeindegebiet erfolgen kann.

Der Windenergieerlass von 2016, der am 31. August 2023 außer Kraft treten wird, berücksichtigte die 10 H-Regelung, weshalb im Zuge der vorliegenden Planung zur Ermittlung notwendiger Abstände auf den Windenergieerlass von 2011 zurückgegriffen wird. Mit Bezug zur TA Lärm wurden damals als unproblematisch folgende Abstände erachtet:

- 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten
- 500 m zu Misch- oder Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu Wohnnutzungen im Gewerbegebiet.

Eine Kategorisierung nach Gebietscharakteren und TA Lärm, wie im Windenergieerlass 2011 vorgenommen, erscheint auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht praktikabel, denn Flächennutzungspläne stellen gem. § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und sind darüber hinaus nicht parzellenscharf. Flächennutzungspläne können zudem mehrere Jahre alt sein, dargestellte Gebietscharaktere

inzwischen gekippt sein oder inzwischen vorgenommene Nutzungsänderungen noch nicht übernommen worden sein. Deshalb wäre die differenzierte Unterscheidung nach Art der baulichen Nutzung durchaus risikobehaftet. Zielführender erscheint die Betrachtung von Ortsrändern und in diesem Sinne die Gleichbehandlung von Wohnnutzungen im Zusammenhang bebauter Ortschaften sowie die Berücksichtigung von Wohnnutzungen im Außenbereich. Für Außenbereichsnutzungen gibt der Windenergieerlass von 2011 mit 500 m Abstand eine Richtung vor, die in die vorliegende Planung übernommen wird. Zusätzlich werden 50 m addiert, damit der Abstand nicht aufgrund Parzellenunschärfe unterschritten wird, was auch vor dem Hintergrund des FNP-Maßstabes von 1 : 5.000 gerechtfertigt erscheint. Insgesamt wird deshalb als harter, nicht zu unterschreitender Raumwiderstand 550 m Abstand zu allen Wohnnutzungen festgelegt. Als weicher Raumwiderstand werden 1.000 m zu Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortschaften angenommen. Damit wäre der Abstand gem. dem Windenergieerlass von 2011 zu Allgemeinen Wohnbauflächen berücksichtigt, zudem wären auch Reine Wohnbauflächen mit höheren Immissionsschutzanforderungen abgedeckt. Die 1.000 m erscheinen auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die derzeit noch geltende Regelung des Art. 82a BayBO diesen Abstand berücksichtigt. Die Annahme eines 1.000 m Abstandes dient auch der Rücksichtnahme auf die Bevölkerung und der Schaffung von Akzeptanz gegenüber der Windenergie. Abstände zu Gewerbegebieten bleiben im Sinne der harten Tabukriterien unberücksichtigt, da hier in der Regel Wohnen höchstens ausnahmsweise zulässig ist und auch Art. 82a BayBO und 10 H-Regelung solche Bereiche unberücksichtigt ließen. Als weicher Raumwiderstand können Gewerbegebiete berücksichtigt werden, wenn klar erkennbar ist, dass in diesen Wohnen stattfindet.

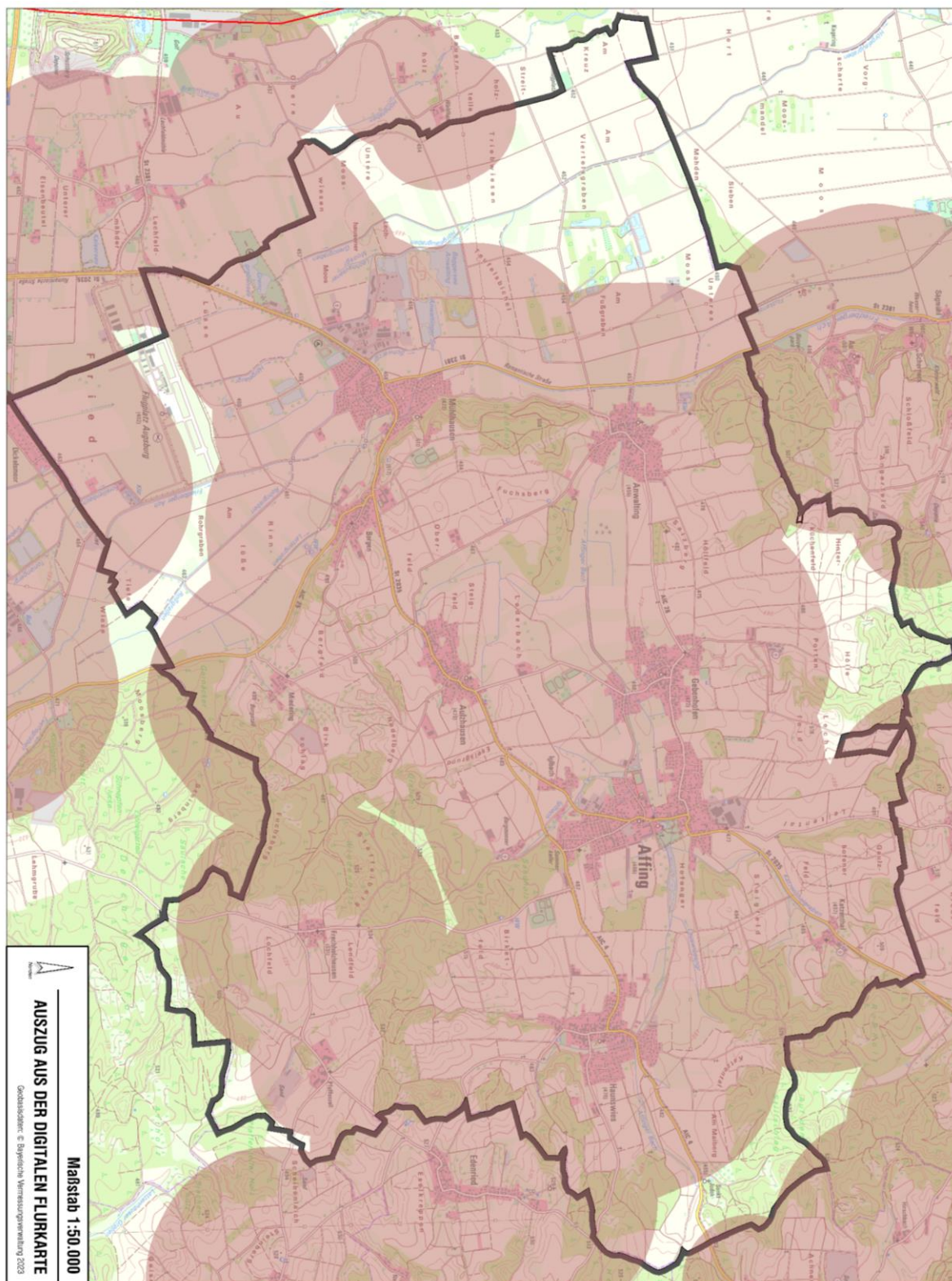
6. FLÄCHEN- / RAUMWIDERSTANDSANALYSE ALS GRUNDLAGE DER SACHLICHEN TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT

6.1 Siedlungsabstände

Mit dem Bayerischen Kabinettsbeschluss vom 28.06.2022 und den neu hinzugekommenen Art. 82 Abs. 5 BayBO und Art 82a BayBO (in Kraft seit 16.11.2022) fällt in Bayern die 10 H-Regelung für Windkraft, innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von Gewerbe- und Industriebetrieben, wenn der Strom vorwiegend für den Betrieb dieser dient, längs von Infrastruktureinrichtungen wie Haupteisenbahnstrecken oder Autobahnen, beim Repowering, in militärischem Übungsgelände und innerhalb von Waldgebieten. Der erforderliche Abstand beträgt zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen jetzt 1.000 m, vorausgesetzt, die Windenergieanlage befindet sich einem der o. g. Bereiche. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wie Aussiedlerhöfen ist der nach TA Lärm erforderliche Mindestabstand einzuhalten, was in der Regel 550 m ausmacht. Mit dem Art. 82b BayBO, der voraussichtlich am 31.05.2023 in Kraft tritt, fallen die 10 H-Regelung, wie auch der 1.000 m Abstand in sogenannten Windenergiegebieten worunter auch Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan und Vorranggebiete im Regionalplan zählen, ganz weg. Somit werden die Windkraftanlagen nicht mehr nur z. B. in Wäldern von der 10 H-Regelung befreit, weshalb Konzentrationszonen im Außenbereich geplant werden dürften, sofern sie die gem. TA Lärm geltenden Abstände zur Wohnbebauung oder sonstigen harten Raumwiderständen einhalten. Aus Rücksichtnahme auf die Belange der ansässigen Bevölkerung und auch, um die Akzeptanz gegenüber der Windkraft zu stärken, hält die Gemeinde am 1.000 m Abstand zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Gebieten fest und berücksichtigt 550 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich.

Um die Einhaltung dieser Radien zu gewährleisten und dabei auf die tatsächliche derzeit vorzufundene Situation zu reagieren, werden die Siedlungsränder und das Wohnen im Außenbereich anhand der topographischen Karte, des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie aktuellen Luftbildern bestimmt. So kann ausgeschlossen werden, dass zwischenzeitlich erweiterte Siedlungsränder unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt hingegen bleiben Nebengebäude landwirtschaftlicher Hofstellen, wie Ställe oder Silos, öffentliche Anlagen wie etwa Kläranlagen und auch Gewerbebetriebe, da hier Wohnen in der Regel nur ausnahmsweise zulässig ist und der Gesetzgeber auch bei der 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 BayBO diese Bereiche ausdrücklich unberücksichtigt lässt.

Nach dieser Untersuchung verbleiben Positivflächen die für die Nutzung von Windkraft in Frage kommen. In der Gemeinde Affing sind dies vorläufig sechs zusammenhängende Flächen im Gemeindegebiet. Die folgende Untersuchung harter und weicher Tabukriterien zeigt, ob hiervon weitere Flächen ausgeschlossen werden sollten



6.2 Harte Tabukriterien

Neben dem Siedlungsabstand von 550 m bestehen weitere Tabukriterien, die keinerlei Abwägung zulassen und der Nutzung von Windkraft entgegenstehen. Hierzu zählen der Verlauf von Stromleitungen ≥ 110 kV inklusive eines 130 m Abstandes zu beiden Seiten (bei Annahme eines maximalen Rotordurchmessers von 130 m), die Lage von FFH-, Naturschutz- oder Vogelschutzgebieten sowie Einflugschneisen ziviler oder militärischer Flughäfen.

Vorhanden sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Affing weder Naturschutz-, noch Vogelschutzgebiete.

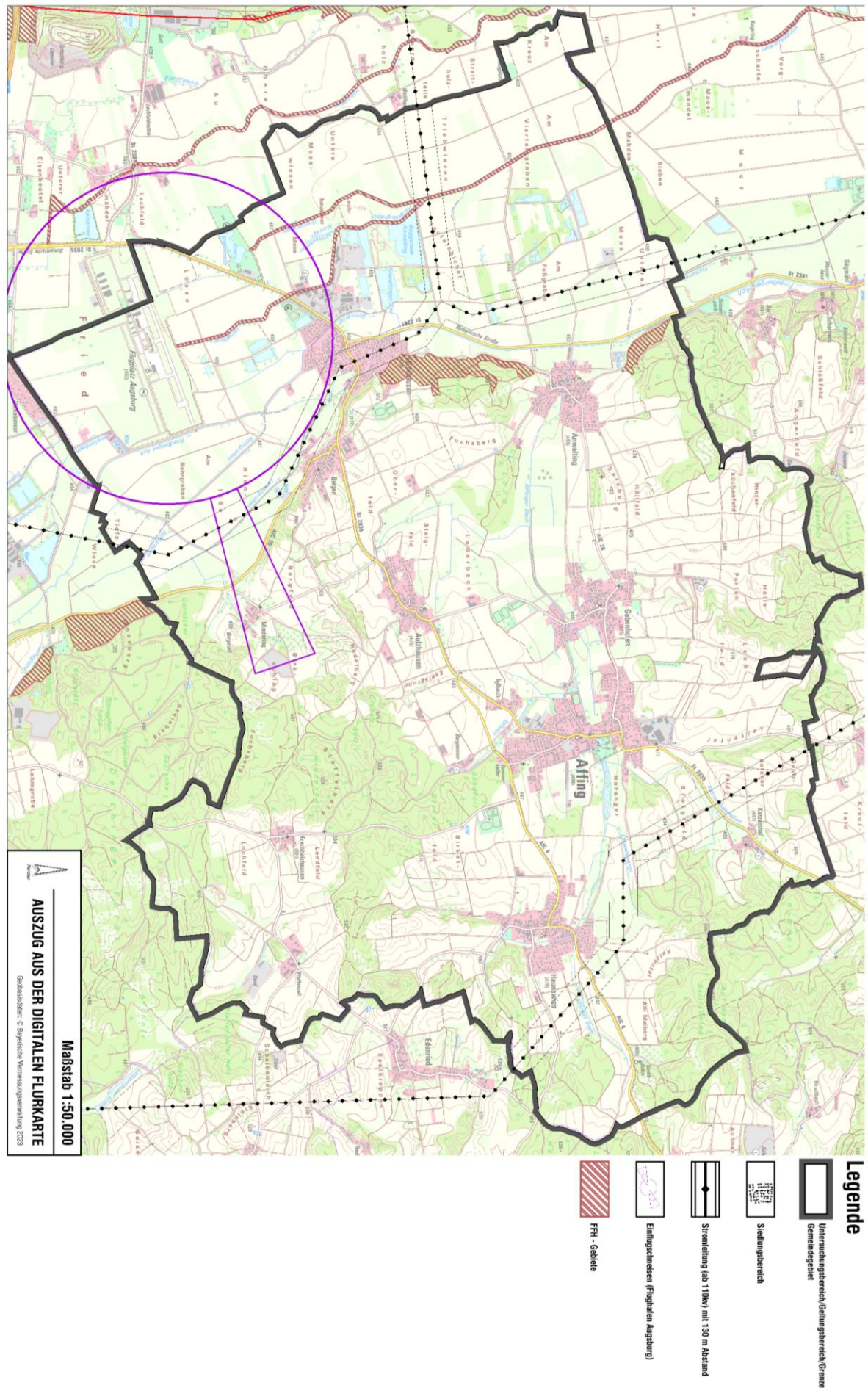
Als hartes Ausschlusskriterium zu berücksichtigen sind in Affing jedoch FFH-Gebiete. Hierzu zählen die Bereiche um den Grenzgraben und den Hörgelaugraben in der Lechebene westlich der Orte Anwalting und Mühlhausen die nach Berücksichtigung der Siedlungsabstände von der Planung nicht ausgeschlossen werden können. Auch Bereiche entlang der sogenannten Lechleite nördlich von Anwalting bzw. südlich von Anwalting und nordöstlich von Mühlhausen sind als FFH-Gebiet geschützt, jedoch greifen hier ohnehin die Siedlungsabstände.

Ebenfalls ein hartes Tabukriterium stellen Bauschutzbereich und Einflugschneise des Flughafens Augsburg dar, der sich im südwestlichen Gemeindegebiet befindet. Aus diesem Grund fällt ein Großteil der südöstlichen Potenzialfläche aus der Planung heraus.

Durch das westliche Gemeindegebiet und den Bereich des Lechfeldes verläuft außerdem eine 110 kV-Leitung des Unternehmens LEW. Diese beginnt auf der Westseite des Lechs, wo sich bei Gersthofen ein Chemiepark mit Wasserkraftwerk und Umspannwerk befindet. Sie führt nach Osten über den Fluss ins Affinger Gemeindegebiet, wo sie die nordwestliche Potenzialfläche kreuzt und sich nach Norden und Süden verzweigt. Im Überschneidungsbereich mit den aufgrund der Siedlungsabstände angenommenen Potenzialflächen wird deshalb eine mögliche Fläche ausgeschlossen, auch westlich von Anwalting, wie auch östlich des Flughafens im Südwesten des Gemeindegebiets fällt jeweils ein Teil aus der Planung. Die 380 kV Leitung im Osten des Gemeindegebiets, deren Teilstück zwischen Gaulzhofen und Edenried das Gemeindegebiet östlich der Orte Haunswies und Affing durchquert, ist hingegen schon aufgrund der Siedlungsabstände ausgeschlossen.

Zwar nicht von der eigentlichen Einflugschneise des Flughafens betroffen und auch nicht im Bauschutzbereich gelegen, wird dennoch auf zwei mögliche Potenzialflächen vor dem Hintergrund des Flughafens verzichtet. Südlich der Gemeinde Affing wird eine Fläche aus der Planung genommen, die sich sozusagen in der erweiterten Einflugschneise des Flughafens befindet. Im Jahr 2001 kam es hier zu einem Flugzeugabsturz mit vier Todesopfern, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier Flugzeuge im Landeanflug so tief fliegen, dass Windräder möglicherweise zu Beeinträchtigungen führen, zumal Windenergieanlagen immer größere Höhen erreichen und gem. § 17 LuftVG die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 m überschreiten im Umkreis von 4 km der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedürfen. Auch eine Fläche, die sich zwischen dem Bauschutzbereich des Flughafens und der 110 kV Stromleitung im Südwesten des Planbereichs befindet wird aufgrund seiner Nähe zum Bauschutzbereich und der zu erwartenden Anlagenhöhe vorsorglich aus der Planung genommen.

Festzuhalten ist, dass im Gemeindegebiet Affing als harte Tabukriterien die Einflugschneise mit Bauschutzbereich des Flughafen Augsburg, FFH-Bereiche und Stromtrassen ≥ 110 kV inklusive eines 130 m Abstand greifen und zum Ausschluss von Flächen führen.



6.3 Weiche Tabukriterien

Weiche Ausschlusskriterien sind solche, deren Anwendung unter das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB fallen. Demnach sind bei der Aufstellung (bzw. Änderung) von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Unter die weichen Ausschlusskriterien fallen der Denkmalschutz, Landschaftsschutzgebiete, Biotope und mit dem am 31.05.2023 in Kraft tretenden Art. 82b BayBO auch alle über die TA Lärm hinausgehenden Siedlungsabstände.

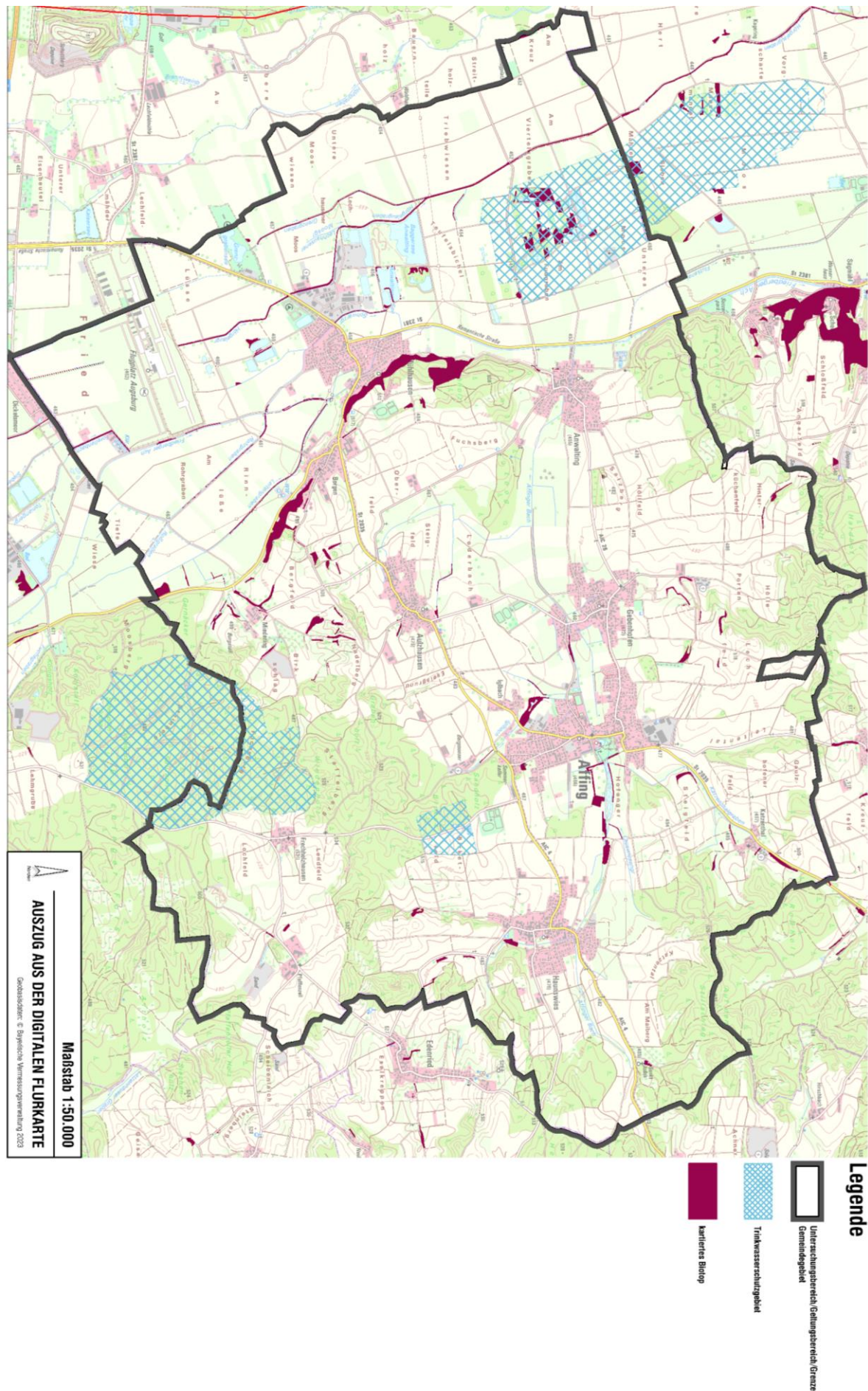
Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind im Affinger Gemeindegebiet nicht vorhanden, ein Trinkwasserschutzgebiet besteht gemeindeübergreifend an der Grenze zu Rehling westlich von Anwalting in einem Bereich, der aufgrund der Siedlungsabstände auch für die Konzentrationszonenplanung in Frage kommt. Westlich des Ortsteils Frechholzhausen befindet sich ebenfalls ein Trinkwasserschutzgebiet, in einem aufgrund der Siedlungsabstände nicht ausgeschlossenen Bereich.

Biotope finden sich im gesamten Gemeindegebiet, bezogen auf die unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände in Frage kommenden Flächen befindet sich eine größere Ansammlung im Bereich einiger Baggerseen westlich des Ortsteils Anwalting in der Lechebene. Auch in der Potenzialfläche nördlich des Ortsteils Gebenhofen, sowie an der östlichen Gemeindegrenze bei der Kirche St. Jodok gibt es kleinere Biotope.

Die katholische Wallfahrtskirche St. Jodok (D-7-71-112-15) ist das einzige Baudenkmal innerhalb der Potenzialflächen. Zu erwähnen ist im Affinger Gemeindegebiet neben Kirchen und Kapellen vor allem das Affinger Schloss (D-7-71-112-3) mit Schlosspark. Auch Bodendenkmäler bestehen im Affinger Gemeindegebiet, in den Potenzialflächen ist aber auch hiervon nur die Kirche St. Jodok mit frühneuzeitlichen Befunden (D-7-7532-0126) betroffen.

Sichtbeziehungen werden im derzeitigen Planungsstand absehbar nicht behindert, jedoch ist damit zu rechnen, dass Windenergieanlagen im Hintergrund von Baudenkmalen zu sehen sind.

Unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien wird die Potenzialfläche in der Lechebene im Nordwesten des Gemeindegebiets aus der Planung genommen und bleibt bei der Ausweisung von Konzentrationszonen unberücksichtigt. Ausschlaggebend für den Ausschluss ist das weiche Tabukriterium des sich hier befindlichen Wasserschutzgebietes in Kombination mit dem weichen Tabukriterium Biotopschutz, denn die Flächen um die Anwaltinger Baggerseen umgeben kartierte Biotope, auch der als FFH-Gebiet geschützte Bereich um Grenz- und Hörgelaugraben Bereich unterliegt dem Biotopschutz. In Kombination mit dem harten Raumwiderstand FFH-Gebiet, der um die genannten Wasserläufe zwar linear verläuft und aufgrund dessen nur geringe Flächen ausgeschlossen werden müssten führt auch der Artenschutz zum Ausschluss der Fläche in der Lechebene, denn gemäß den Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK-Daten) wurden hier kollisionsgefährdete Arten wie Scharzmilan, Rotmilan und Baumfalke sowie nördlich angrenzend im Rehlinger Gemeindegebiet auch der Wespenbusard gesichtet. Um Kollisionen zu vermeiden, dem Arten-, Biotop- und Trinkwasserschutz Rechnung zu tragen und da in der Lechebene zudem auch geringere Windgeschwindigkeiten vorherrschen als im tertiären Hügelland wird auf die genannte Potenzialfläche verzichtet.



7. PLANINHALT DER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

7.1 Konzentrationsflächenplanung

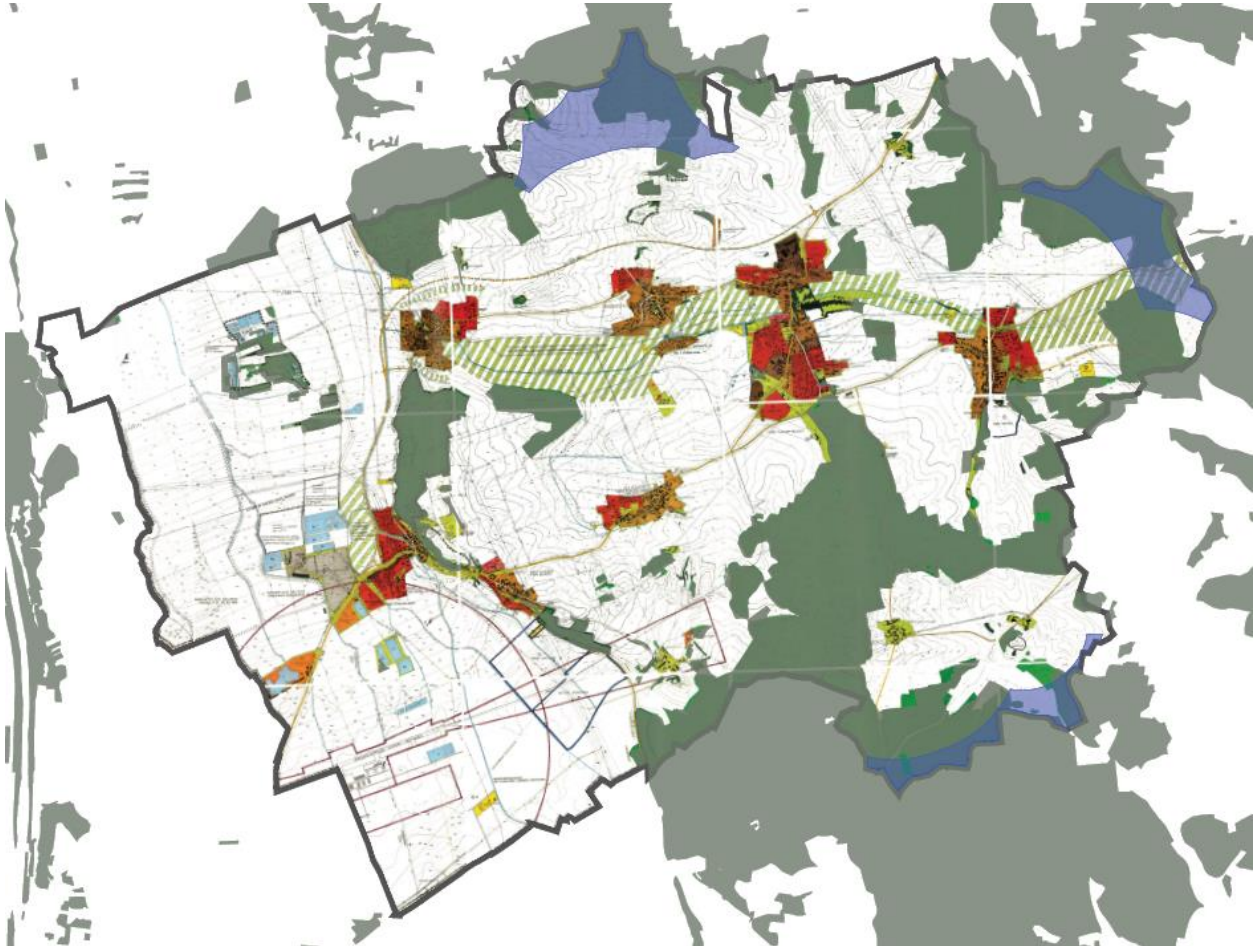


Abbildung 5: X. Teil-FNP-Änderung der Gemeinde Affing Übersicht o. M.

Unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien verbleiben im Affinger Gemeindegebiet drei größere zusammenhängende Konzentrationsflächen Windkraft die zusammen etwa 206 ha ausmachen, was bei der Größe des Gemeindegebietes Affing von 4.481 ha ca. 4,6 Prozent Konzentrationsfläche ausmacht. Maßgeblich für die Situierung und Größe der Konzentrationszonen sind die berücksichtigten Siedlungsabstände, die Einflugschneise und der Schutzbereich des Flughafens, Stromleitungen, FFH-Gebiete, ein Trinkwasserschutzbereich, der Arten- sowie der Biotopschutz. Unter Berücksichtigung des Substanzgebotes erscheint die insgesamt Größe und Auswahl der Flächen unter Abwägung der weichen und Berücksichtigung der harten Tabukriterien gerechtfertigt.

7.2 A1 Konzentrationszone 1

Konzentrationszone 1 befindet sich im Norden des Gemeindegebietes nördlich des Ortsteils Gebenhofen und südöstlich von Rehling. Zur Ausformung tragen vor allem siedlungsabstände zu den Rehlinger Ortsteilen Rehling und Au, zum Aindlinger Ortsteil Gaulzhofen sowie zu den Affinger Ortsteilen Anlwalting, Gebenhofen und Affing bei. Die Fläche mit einer Größe von 104 ha entspricht 2,3 Prozent des Gemeindegebietes.

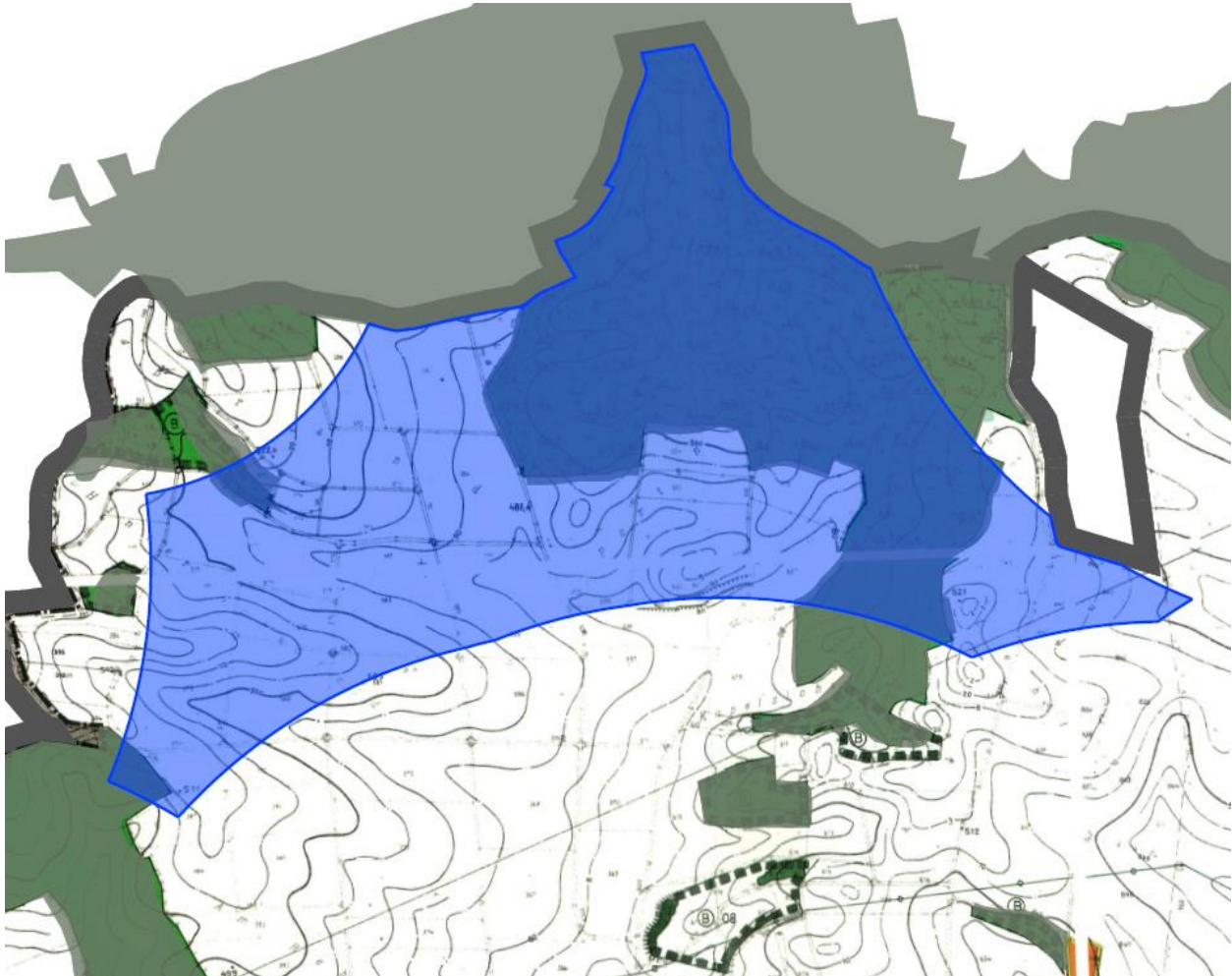


Abbildung 6: Konzentrationszone 1, o. M.

7.3 A2 Konzentrationszone 2

Am südöstlichen Rand des Affinger Gemeindegebiets ergibt sich an der Grenze zur Gemeinde Friedberg südlich der Ortschaften bzw. Aussiedlerhöfe Frechholzhausen und Pfaffenzell die Konzentrationszone 2. Hierbei werden die Abstände von 1.000 m zum Ortsteil Frechholzhausen und 550 m zum Aussiedlerhof Pfaffenzell berücksichtigt. Auch ein 1.000 m Abstand zum im Gemeindegebiet Orbergriesbach gelegenen Ortsteil Edenried findet hier Berücksichtigung.

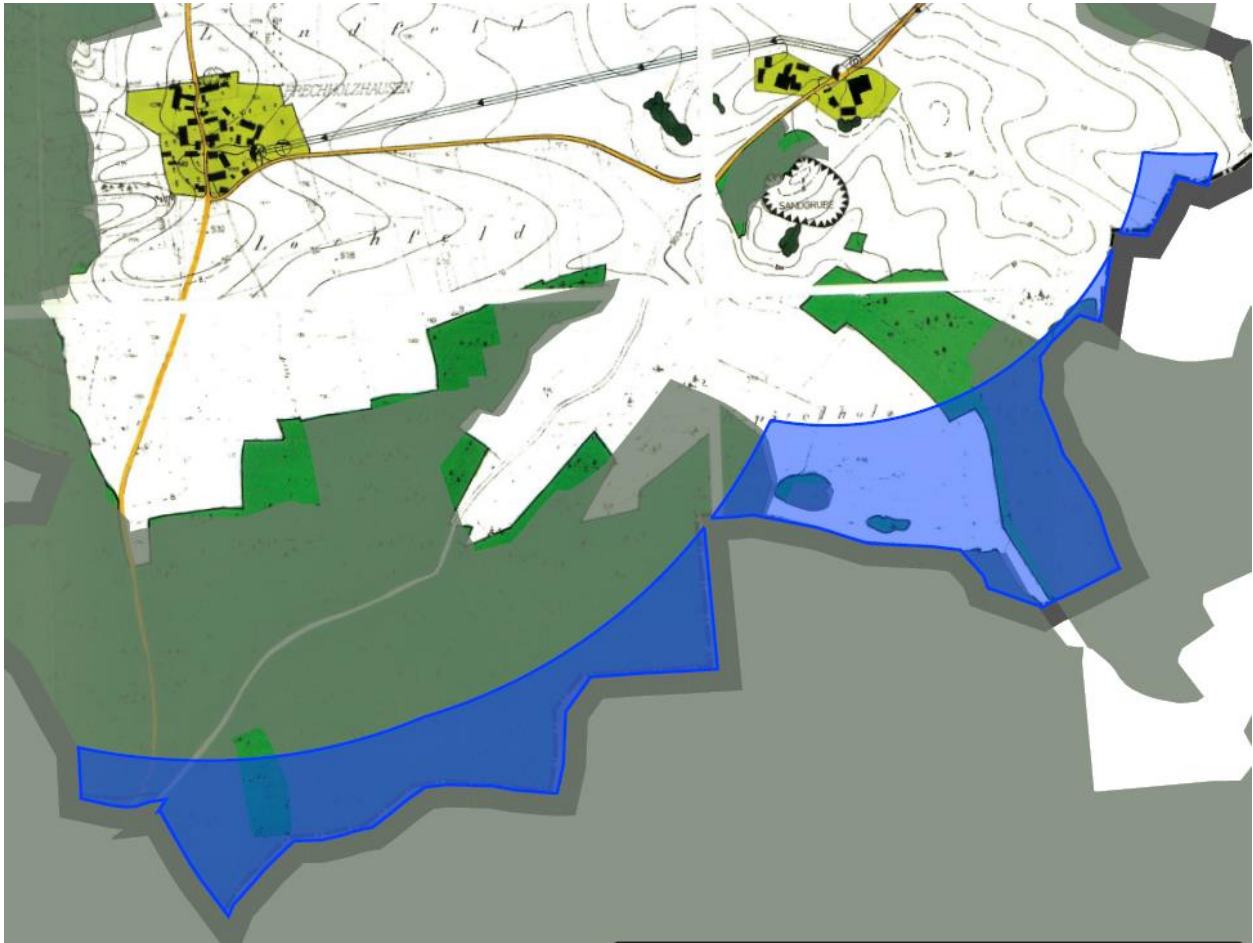
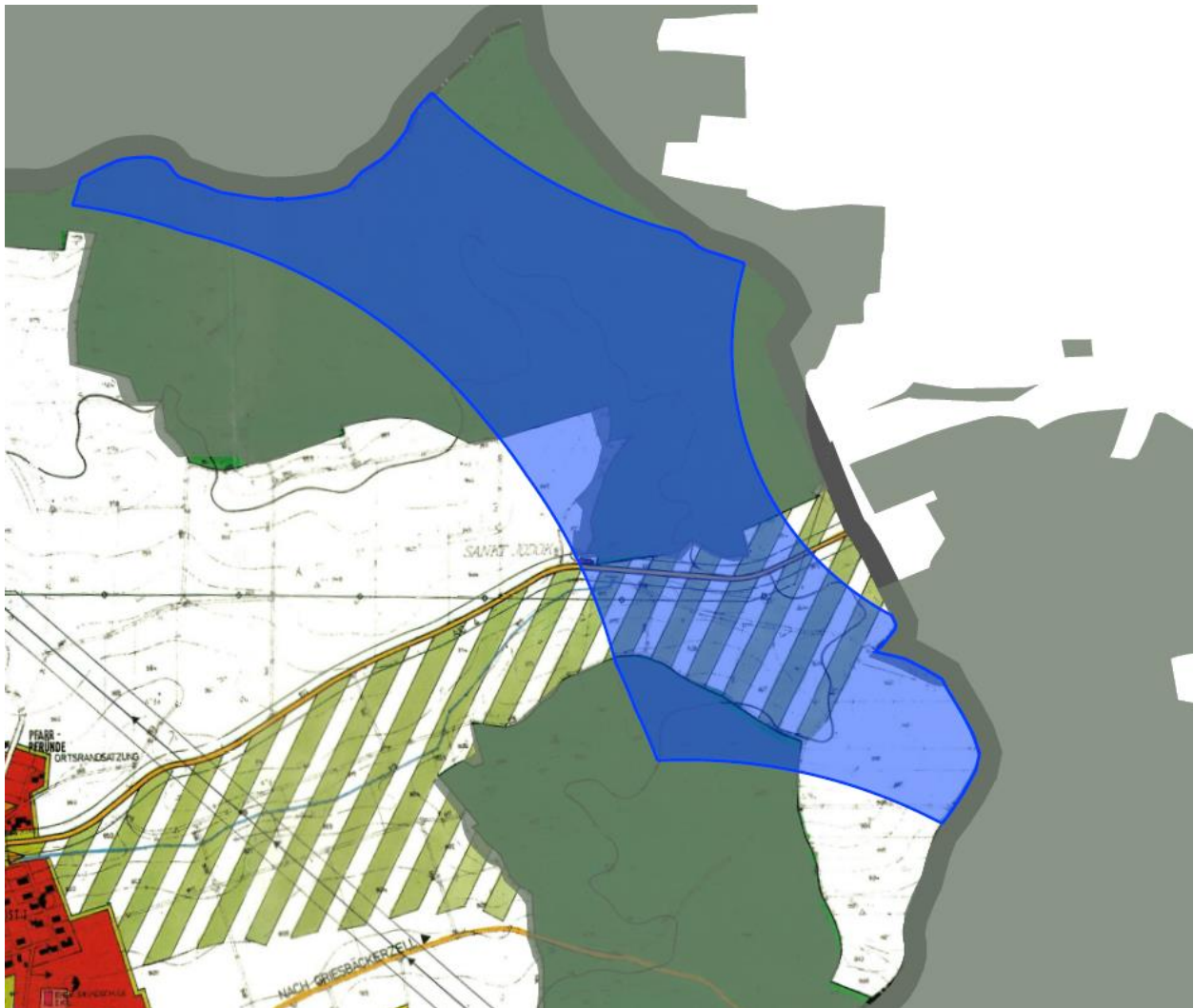


Abbildung 7: Konzentrationszone, o. M.

7.4 A3 Konzentrationszone 3



Konzentrationszone 3 befindet sich am östlichen Ortsrand und damit an der Grenze zur Gemeinde Hollenbach. Auch hier wurden 1.000 m Abstand zu Edenried, zu Haunswies, zu Hirschbach sowie 550 m zum Aussiedlerhof Weinberg berücksichtigt. Unberücksichtigt blieb der weiche Faktor Denkmalschutz, da sich die Kirche St. Jodok am Westrand der Konzentrationszone und damit am Fuß der hier beginnenden Anhöhe befindet. Deshalb würden durch die Windkraft keine Sichtbeziehungen beeinträchtigt. Auch unberücksichtigt blieb die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft mit besonderen ökologischen und orts- und landschaftsgestalterischen Funktionen, die als weicher Raumwiderstand hätte berücksichtigt werden können, jedoch mit der Planung von der Konzentrationszone Windkraft überlagert wird. Zwar befindet sich hier eine Streuobstwiese im Talraum eines Baches die in Kombination mit der Kirche St. Jodok ein idyllisches Gesamtbild ergibt, jedoch wird dem öffentlichen Belang der erneuerbaren Energieerzeugung eine höhere Bedeutung im Sinne des öffentlichen Interesses gem. § 2 EEG beigemessen. Dies erscheint der Gemeinde vertretbar, zumal die Belange des Landschaftsbildes in der Lechebene zum Tragen kommen, wo auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet wird und die Windkraftanlagen in der Konzentrationszone 3 auch nur im Hintergrund der Streuobstwiese und der Kirche entstehen könnten.

D) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie auch in der Begründung dargestellt, sollen im Zuge der Planung Konzentrationsflächen für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen werden, die für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung erzielen.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Die drei Konzentrationszonen befinden sich teils in Waldgebieten, wo grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Tiere und Pflanzen vorkommen, teils auch in landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hinsichtlich der hier vorkommenden Baumarten in den Waldgebieten ist nicht von einer hohen Artenvielfalt auszugehen, da es sich vornehmlich um Monokulturen aus Nadelgehölzen handelt. Auch das übrige floristische Artenspektrum beschränkt sich auf für solche Gebiete typische Vorkommen. Das Waldstück südlich Frechholzhausen und Pfaffenzell, wo sich Konzentrationszone 2 befindet, hat gem. Waldfunktionsplan eine Bedeutung für die Erholung. Hinsichtlich der Tierwelt kann davon ausgegangen werden, dass für die beschriebenen Wälder typische Vorkommen vorhanden sind. Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, was entsprechende Folgen für die Artenvielfalt und die Tierwelt hat.

Der Artenschutz fand bei der Auswahl der Konzentrationszonen Berücksichtigung, indem auf die Konzentrationszonen in der Lechebene auch aufgrund der ASK-Daten verzichtet wird. Noch in der Planung enthalten sind die Nahbereiche zweier Rotmilan-Sichtungen aus den Jahren 2012 und 2019. Es wurde damals auch festgestellt, dass die Exemplare hier brüten. Genauere Untersuchungen sind ggf. auf Ebene der Anlagenplanung durchzuführen.

Auswirkungen:

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen geht in Waldgebieten die Rodung von Bäumen einher, was einerseits den Standort der Anlage selbst, jedoch auch Aufstell-, Lager und Montageflächen betrifft. Außerdem müssen die Module einer Anlage zum Standort transportiert werden, was in der Regel über Waldwege geschieht, wofür jedoch Schleppkurven notwendig sind innerhalb derer ebenfalls ein Kahlschlag erfolgt. Dennoch ist anzumerken, dass es sich bei Windenergieanlagen eher um punktuelle anstatt flächenhafte Anlagen (wie z. B. Freiflächenphotovoltaik) handelt und sich die Rodungen deshalb in Grenzen halten. Da es sich im vorliegenden Fall um Nadelgehölz-Monokulturen handelt, kann auch vergleichsweise schnell adäquater Ersatz durch Neupflanzungen geschaffen werden.

Bei möglichen Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen könnte intensiv genutztes Agrarland betroffen sein.

Bewertung:

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird vorbehaltlich im Falle der Errichtung konkreter Anlagen und feststehender Anlagenstandorte anstehender artenschutzrechtlicher Untersuchungen von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit ausgegangen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Innerhalb der Konzentrationszonen 1, 2 und 3 sind gem. der Übersichtsbodenkarte von Bayern verschiedene Bodenarten anzutreffen. Größtenteils handelt es sich um Braunerden, teils

auch um Parabraunerden, um Pararendzina und in den Tälern der Bachläufe auch um grundwasserbeeinflusste Böden wie Gleye oder Kolluvisol. Die Böden sind nahezu vollständig unversiegelt, teilweise als Waldboden mit entsprechender Bedeutung ihrer Filter- und Pufferfunktion für das Grundwasser, teils auch landwirtschaftlich genutzt und entsprechend verdichtet mit Düngemiteleintrag. Die Landwirtschaftlichen Nutzflächen in Konzentrationszone 1 weisen teils Acker-/Grünlandzahlen zwischen 28 und 67 auf, bewegen sich meist aber zwischen 50 und 60. In Konzentrationszone 2, südlich von Pfaffenzell werden Acker-/Grünlandzahlen von max. 55 erreicht, der Tiefstwert liegt bei 38. Die Böden in Konzentrationszone 3 liegen bei Acker-/Grünlandzahlen zwischen 28 und 33.

Auswirkungen:

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

Bewertung:

Da es sich teils um wertvolle Waldböden handelt, die Versiegelung relativ zur Größe der Konzentrationsfläche jedoch sehr gering ist, kann von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Gemäß bestehendem Flächennutzungsplan handelt es um Flächen für die Forstwirtschaft und Flächen für die Landwirtschaft. Die im Affinger Flächennutzungsplan bestehende Kategorie „Flächen für die Landwirtschaft mit besonders günstigen Bedingungen für einen Betrieb“ ist nicht betroffen, jedoch sind darunter „Flächen mit besonderer ökologischer und orts- und landchaftsgestalterischer Bedeutung“ innerhalb der Konzentrationszone 3. Von der Planung der Konzentrationsflächen betroffen ist eine Gesamtfläche von ca. 206 ha, was bei einer Gesamtgröße des Gemeindegebietes von ca. 4.481 ha 4,6 Prozent ausmacht.

Auswirkungen

Sollten hier Anlagen zur Erzeugung von Windenergie errichtet werden, wird Boden versiegelt und verdichtet, teils werden Bäume gerodet werden müssen. Jedoch handelt es sich um punktuelle und keine flächenhaften Eingriffe.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **gering** anzusehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Die Konzentrationszone 2 ragt mit ihrem westlichen Ende in ein Trinkwasserschutzgebiet, ansonsten sind keine Trinkwasserschutzgebiete betroffen. In den von der Planung betroffenen Wäldern beinhaltet der Boden entsprechend der Ausführungen zum Schutzgut Boden in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion. Auch die Böden der landwirtschaftlichen Nutzflächen tragen zur Grundwasserneubildung bei. In Konzentrationszone 3 liegt ein Bachlauf.

Auswirkungen:

Die Versiegelungen werden insgesamt relativ gesehen nur einen kleinen Teil der Flächen ausmachen.

Bewertung:

Es ist von Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Vor allem Wiesen- aber auch Waldflächen tragen zur Frischluftentstehung bei. In Wäldern und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen heizt sich im Sommer die Luft auch weniger schnell auf, als in bebauten Bereichen. Wälder und Wiesen binden außerdem CO₂ im Boden und in der Biomasse, was dem Klimawandel entgegenwirkt.

Auswirkungen:

Mit der FNP-Änderung steuert die Gemeinde, wo Windenergieanlagen künftig im Außenbereich privilegiert sind und wo dies aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen wird. Auch ohne die FNP-Änderung werden die Anlagen künftig voraussichtlich gebaut werden können, sofern harte Tabukriterien wie eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung, artenschutzrechtliche Belange o. ä nicht ausgelöst werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erzeugung von Windenergie im Gegensatz zur kohlenwasserstoffbasierten Energieproduktion, etwa aus Öl, Braun- oder Steinkohle weit weniger klimaschädlich ist.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Die Wälder und die landwirtschaftlich geprägten Flächen in der Gemeinde Affing bieten eine Erholungsfunktion und da sie zur Holz- bzw. Nahrungsmittelproduktion dienen auch eine Versorgungsfunktion für den Menschen. Wie beim Schutzgut Klima / Luft erwähnt leisten Sie

außerdem einen nicht unerheblichen Beitrag zur Frischluftentstehung und wirken dem Klimawandel entgegen.

Auswirkungen:

Auch Windkraftanlagen haben eine Versorgungsfunktion. Gem. § 2 EEG liegt diese im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zwar wird evtl. Die Erholungsfunktion einiger Bereiche gestört, jedoch könnten auch ohne die Flächennutzungsplanänderung Windenergieanlagen im Außenbereich künftig geplant werden, wenn sie in einem Windenergiegebiet liegen. Immissionsschutzfachlich liegen die Konzentrationszonen außerhalb nach TA Lärm zu berücksichtigender Bereiche.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Die Wälder und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet Affing tragen zum ländlich geprägten Landschaftsbild der Gemeinde Affing maßgeblich bei.

Auswirkungen:

Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Windenergie an Land erreichen Höhen von mittlerweile bis zu 270 m, was Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich bringt. Die Flächennutzungsplanänderung schafft Konzentrationszonen für Windkraft, wobei die vorausgehende Untersuchung sicherstellt, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes besonders vulnerable Bereiche ausgeschlossen werden. So wird auf die Ausweisung einer Konzentrationszone im Lechtal verzichtet, jedoch in Kauf genommen, dass innerhalb der Konzentrationszone 3 Anlagen entstehen, die sich dann im Hintergrund der Kirche St. Jodok und einer Streuobstwiese in einem Bereich befindet, der auch gemäß Flächennutzungsplan eine besondere Bedeutung auf Orts- und Landschaftsbild hat.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **mittlerer** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Innerhalb der Konzentrationszone 3 ist ein Baudenkmal mit der Aktennummer D-7-71-112-15 (Kirche St. Jodok) verzeichnet, das also Bodendenkmal frühneuzeitliche Funde (D-7-7532-0126) umgeben.

Auswirkungen:

Mit der Konzentrationsflächenplanung können auch im Bereich und in der Nähe der Denkmäler künftig Windenergieanlagen geplant und errichtet werden. Da die genauen Anlagenstandorte nicht bekannt sind, muss eine Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden bei der konkreten Planung der Standorte erfolgen.

Bewertung:

Die Planung der Konzentrationszonen hat Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Fläche mit allen anderen betroffenen Schutzgütern, da es sich um eine flächenhafte Darstellung von räumlichen Zielen der Gemeinde handelt.

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich in der Regel auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da die Bodenfunktionen immer auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine flächenhafte Ausweisung von Konzentrationszonen, die jedoch eine punktuelle Planung von Windenergieanlagen ermöglicht. Das Ausmaß dieser Wechselwirkungen ist deshalb als gering einzustufen.

Auch bestehen Wechselwirkungen zwischen allen betroffenen Schutzgütern und dem Schutzgut Mensch, da sowohl Artenvielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe sich auf den Menschen und sein Umfeld auswirken. Windkraftanlagen können das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen, jedoch zielt die Steuerung der Windkraft mittels Konzentrationsflächen darauf ab, auch nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in bestimmten Bereichen, auf Grundlage eines räumlichen Planungskonzeptes besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen und die Windkraft im Umkehrschluss auf jene Bereiche zu konzentrieren, wo sie wenig Schaden für Menschen, Tiere und deren Umwelt verursachen.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden 10 H- und 1.000 m-Regelung in Windenergiegebieten auch außer Kraft gesetzt, Windkraft wäre in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus jedoch auch in jenen Bereichen der voraussichtlich als Vorranggebiete im Regionalplan ausgewiesen werden und ebenfalls als Windenergiegebiete gelten. Die Gemeinde hat dann keine Möglichkeit mehr aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien wie etwa dem Artenschutz Flächen selbst auszuschließen.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.

5. MONITORING

Die Gemeinde Affing überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 20. Änderung des Flächennutzungsplans entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc..

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (2. Auflage, Januar 2007)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 08.12.2022
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Affing i. d. F. v. 10.12.2001
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg (RP 9) in der Fassung vom 20.11.2007, Teilfortschreibung Ziel BIV 3.1.3 in der Fassung vom 03.03.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 (nichtamtliche Lesefassung)
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Planung der Konzentrationsflächen ermöglicht es der Gemeinde, die Anlagenstandorte für Windenergieanlagen unter Beachtung harter und weicher Tabukriterien zu räumlich zu steuern. Insbesondere die weichen Tabukriterien ermöglichen ihr es, vulnerable Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Würde die Gemeinde dieses Instrument nicht nutzen, wäre anzunehmen, dass Windenergieanlagen überall gebaut werden können, wo die 10 H-Regelung gem. bayerischem Kabinettsbeschluss entfällt, um das 1,8 Prozent-Flächenziel in Bayern zu erreichen. Mit der Intention dieses 1,8 Prozent-Ziel in ihrem Gemeindegebiet zu erreichen oder ggf. auch zu übertreffen, bewahrt die Gemeinde also besonders schützenswerte Bereiche vor einem Eingriff durch bauliche Maßnahmen. Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung der Schutzgüter auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil in der Gemeinde nur Wald- und Landwirtschaftsflächen in Frage kommen und die Auswirkungen somit auch überall gleich wären.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mittel
Boden	Mittel
Fläche	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Keine
Mensch	Gering
Landschaftsbild	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Gering